

Kant. Planungsstelle
7/34

Vorschriften für die Etappenerweiterung "Schmelzi"

1. Die Vorschriften gelten für die im Situationsplan 1 : 1000 gelb bezeichneten Gebiete. Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Planes.
2. Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen enthalten, findet das solothurnische Normalbaureglement vom 28.10.1959 ergänzend Anwendung.
3. Das Gebiet wird der I. Bauetappe zugeteilt.
4. Auf dem in die Etappenerweiterung einbezogenen Gebiet dürfen Ein- und Zweifamilienhäuser mit höchstens 2 (zwei) Geschossen errichtet werden. (§ 15, Abs. 1, 2 & 3 des Normalbaureglementes). Die Erstellung von Reihenhäusern ist gestattet. Vorbehalten bleibt Ziffer 6.
5. § 15, Abs. 4 NBR, wonach bei geneigtem Terrain inklusive Kellergeschoss bis zu 2.40 m 3 (drei) Geschosse zulässig sind, findet für dieses Gebiet keine Anwendung.
6. Auf jener Fläche der Parzelle Grundbuch No. 4323, die von der Erweiterung betroffen wird, dürfen die Dachgeschosse nicht ausgebaut werden.
7. Garagevorplätze, Gartenwege und Höfe dürfen nicht auf öffentlichen Grund entwässert werden.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Grenchen am 13. März 1962.

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber i.V.:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2416 genehmigt.
Solothurn, den 13 April 1962
Der Staatschreiber: Schmidt

